

Ein für den Wissenschaftsstandort Österreich verheerender Paragraph!

Stellungnahme zu § 109, 1 und 2 der geplanten Novellierung des UG 2002

Das grundsätzliche Ziel, eine Veränderung der Beschäftigungsstruktur an den Universitäten in Richtung von mehr entfristeten Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu erwirken, ist durchaus zu begrüßen. Ohne ein zuvor ausverhandeltes Umsetzungs- und Finanzierungskonzept die Stellschrauben bei jenen anzusetzen, die in befristeten Arbeitsverhältnissen wissenschaftlich tätig sind, ist jedoch höchst zynisch.

Indem die Limitierung auf acht Jahre für die gesamte Lebenszeit gilt und Arbeitsverhältnisse an allen Universitäten des Landes einschließt, ist die geplante Neuregelung im Grunde gleichbedeutend mit einem Berufsverbot in Österreich, das nach acht Jahren in Kraft tritt.

Die Limitierung von Post-doc-Arbeitsverhältnissen auf acht Jahre schadet Österreich als Wissenschaftsstandort massiv in Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit bei der Rekrutierung von hoch qualifiziertem wissenschaftlichem Nachwuchs – sei es als Post-doc-Mitarbeiter*innen an Instituten oder in Forschungsprojekten, sei es als Projektleiter*innen, die eine eigene Stelle einwerben.

Unter den gegebenen Verhältnissen reduziert die geplante Limitierung von befristeten Arbeitsverhältnissen auf acht Jahre die Karriere- und Existenzperspektiven von Post-doc-Mitarbeiter*innen in allen befristeten wissenschaftlichen Arbeitsverhältnissen. Unter anderem verunmöglicht die acht-Jahre-Regelung den Antritt einer Tenure Track-Stelle, für all jene, die bei deren Ausschreibung bereits mehr als drei Anstellungsjahre als Post-docs haben. Tenure Track-Stellen sind in der Regel auf fünf Jahre befristet und werden am Ende – bei Erreichen der Qualifizierungsvereinbarungen – entfristet. Darauf bewerben können sich Postdocs üblicherweise zwei Jahre nach Abschluss des Doktorats. Damit bleibt ein minimales Zeitfenster für die Bewerbung auf eine solche Stelle. Auf diese Weise wird genau jenes Modell praktisch ausgehebelt, das Nachwuchswissenschaftler*innen einen planbaren Einstieg in das universitäre System ermöglicht. Das ist umso absurder, als Tenure Track-Stellen den einzigen Fortschritt der letzten 20 Jahre in Hinblick auf Entfristungsperspektiven darstellen. Schwerlich vereinbar ist die Limitierung der Forschungs- und Lehrtätigkeit auch mit der Situation von Habilitierten, die zur Aufrechterhaltung ihrer Lehrbefugnis unterrichten müssen und sonst die Venia verlieren. Sie können das dann nur mehr unbezahlt machen, was in niemandes Interesse sein kann.

Im besonderen Maße trifft die Limitierung befristeter Arbeitsverhältnisse auf acht Jahre erfolgreiche Senior Post-doc-Projekteinwerber*innen, darunter nicht wenige, die in höchst kompetitiven Programmen des FWF (Start- und Elise Richter-Preisträger*innen) und des Europäischen Forschungsrates (ERC-Grants) reüssiert haben. Acht Jahre reichen erfahrungsgemäß für die Qualifizierung und die erfolgreiche Bewerbung um eine Professur nicht aus, vielmehr sind zehn bis fünfzehn Jahre zu kalkulieren. Die im Grunde leistungsfeindliche Limitierung verhindert das Einreichen von Folgeprojekten zur Finanzierung einer eigenen Stelle, die den nächsten Karriereschritt zur Professur befördern oder zumindest die weitere wissenschaftliche Arbeit ermöglichen. Nicht alle streben eine Professur an. Wenn jedoch gilt: „Acht Jahre – aber dann ist Schluss!“ (Klaus Kastberger, in: Der Standard vom 10.12.2020, S. 30), dann stehen hochqualifizierte Wissenschaftler*innen, die einen erheblichen Beitrag zur innovativen Forschung und zur Wissensbilanz dieses Landes leisten, auf der Straße oder müssen Österreich verlassen, um weiterhin in ihrem Metier tätig sein zu können, das

heißt ihre Projekte woanders einwerben oder ansiedeln. Ein eigenes Projekt beantragen zu können, vor allem in einer karrieretechnisch entscheidenden Phase, hat nicht zuletzt sehr viel mit *agency* zu tun. Die Limitierung auf acht Jahre konterkariert eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Förderung von Karrieren unter dem Aspekt der Chancengleichheit der Geschlechter sowie des Ausgleichs von Betreuungszeiten.

Nicht von ungefähr sind über Drittmittel finanzierte Stellen – sowohl Mitarbeiter*innen als auch Selbstantragsteller*innen – von dem in Deutschland geltenden Wissenschaftszeitvertragsgesetz ausgenommen. Alles andere kommt einer ungeheuren Verschwendung von Zeit und Ressourcen gleich.

Universitäten sind keine Konzerne. Wissenschaftliche Karrieren hängen von vielen Faktoren ab und verlaufen in den seltensten Fällen stromlinienförmig. ‚Planwirtschaft‘ in der Art eines acht-Jahres-Befristungsgesetzes in dieser umfassenden Form und ohne einen Finanz- und Strukturplan, wie die Implikationen des § 109 der geplanten UG-Novelle aufgefangen werden sollen, ist mit Sicherheit der falsche Weg! Er führt zum Brain Drain oder zum AMS, das in den nächsten Jahren ohnehin mit viel anderem beschäftigt sein wird.

Univ. Prof. Dr. Margareth Lanzinger, PD
Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Universität Wien
ehemalige Hertha Firnberg- und Elise Richter-Stelleninhaberin